



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 22. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 226

Nr. 226

Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Gebührenerhöhungen in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (A 649). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 27. Januar 2015 eröffnete Anfrage von Hans Stutz über die Gebührenerhöhungen in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie viel Mehreinnahmen sollen diese beiden Erhöhungen 2015 in die Staatskasse bringen?"

Pro Kalenderjahr werden rund 1'200 Einladungen durch das Amt für Migration bearbeitet und visiert und rund 200 Erledigterklärungen infolge Gesuchsrückzugs erlassen. Basierend auf diesen Zahlen werden Mehreinnahmen von 70'000 Franken pro Jahr erwartet.

Zu Frage 2: Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

- a. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Gebühr von 100 Franken für eine einfache Visierung eines Einladungsschreibens?
- b. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Gebühr von 100 Franken für die einfache Erledigterklärung infolge Rückzugs des Gesuchs?

a. Das Amt für Migration kennt zwei Arten von Einladungsschreiben (Gesuch mit Garantierklärung und Gesuch mit persönlichem Einreisegesuch), die visiert werden. Der damit verbundene Zeitaufwand beträgt nach neusten Messungen knapp eine Stunde. Dazu gehören namentlich die Entgegennahme des Gesuchs (Postverarbeitung und einscannen der Unterlagen), das Erfassen der Gesuchsteller in der entsprechenden Datenbank, die Gesuchsprüfung, die allfällige Einholung weiterer Unterlagen und deren Prüfung sowie die Übermittlung des Gesuchs an die zuständige Schweizerische Auslandvertretung.

Die Bearbeitung beider Gesuchsarten erfolgt sowohl durch Sachbearbeiter wie auch durch Fachbearbeiter. Die Berücksichtigung eines durchschnittlichen Stundenansatzes (inkl. Lohnnebenkosten und Abgeltung Infrastrukturkosten) von Fr. 105.-- ist daher angemessen. Dies ergibt einen Gesamtkostenaufwand von rund Fr. 100.--, weshalb die vorgeschlagene Gebührenerhöhung von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar ist.

b. Einer Erledigterklärung infolge Rückzugs eines Gesuchs (z.B. betreffend Familiennachzug, Arbeitsbewilligung, Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) geht stets eine Gesuchsbearbeitung voraus. Diese umfasst unter anderem die Entgegennahme des Gesuchs (Postverarbeitung und einscannen der Unterlagen), eine erste Gesuchsprüfung verbunden mit der allfälligen Einholung weiterer Unterlagen sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Hinzu kommen die Entgegennahme des Schreibens betreffend Gesuchsrückzug und das Verfassen der Erledigterklärungsverfügung. Der mit einer Erledigterklärung einhergehende Aufwand beträgt daher meistens mehrere Stunden.

Dem Kostendeckungsprinzip entsprechend wären folglich Gebühren zu erheben, die weit über den in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (SRL Nr. 8) neu festgelegten Fr. 100.-- liegen. Eine solche Gebühr stünde allerdings nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Zudem hat auch das Amt für Migration ein Interesse daran, lediglich eine Erledigterklärung an Stelle einer vollständigen ablehnenden Verfügung zu formulieren. Das Amt für Migration berechnet für eine Erledigterklärung infolge Gesuchrückzugs deshalb lediglich Kosten, die einem Aufwand von circa 50 Minuten entsprechen. Dabei berücksichtigt es einen Stundenansatz von Fr. 125.--, weil die Bearbeitung überwiegend durch einen Fachbearbeiter erfolgt.

Zu Frage 3: Das Amt für Migration und die Gemeinden beziehen dafür bereits die Höchstgebühren nach der Gebührenverordnung AuG. Wie hoch sind die Mindestkosten für eine Person, wenn sie einen ausländischen Verwandten/Freund/Bekanntem (Staatsbürger eines Landes, das in der Schweiz der Visumpflicht untersteht) zu einem Besuch in die Schweiz einladen will. Und wie hoch können sie höchstens sein?

Gemäss Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG; SR 142.209) betragen die Gebühren für ein Einreisevisum 60 Euro. Diese werden von der Schweizerischen Auslandvertretung erhoben und fliessen in die Bundeskasse. Das Amt für Migration verlangt zusätzlich Fr. 100.-- für die Visierung des Einladungsschreibens. Da keine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle notwendig ist, fallen auf Seiten der Gemeinden keine weiteren Gebühren an.

Zu Frage 4: Von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons, die in den Jahren 2013 und 2014 solche «Einladungsschreiben» verfassten, waren wie viele davon Schweizer Staatsbürgerinnen beziehungsweise Staatsbürger, wie viele Ausländerinnen und Ausländer?

Die vom Staatssekretariat für Migration in Bern sowie vom Amt für Migration des Kantons Luzern geführten Statistiken enthalten keine Angaben zur Nationalität des Verfassers der Einladungsschreiben.

Zu Frage 5: Wie viele dieser «Einladungen» waren erfolgreich und führten dazu, dass die eingeladenen Personen auch ein Visum für die Schweiz erhielten? Wie viele blieben erfolglos?

2014 wurden bei den Schweizerischen Auslandvertretungen 941 Visumsgesuche für den Kanton Luzern eingereicht. Davon erhielten 916 Personen ein Visum, 17 Visumsanträge wurden abgelehnt und 8 Visumsanträge sind derzeit noch hängig."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.